

AHDS/AGES und Datenschutz

Stellungnahme der AGES vom 15.02.2024:

AHDS ist das Animal Health Data Service der AGES. Aus der Vielzahl von Datenbanken im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung und der Veterinärmedizin werden im AHDS beginnend mit Antibiotikadaten diese für Landwirt:innen, Tierärzt:innen und Behörden zusammengestellt und präsentiert.

Im AHDS werden Antibiotikaberichte nur für jene Betriebe bereitgestellt, die eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung gemäß DSGVO Artikel 6(1) a) abgegeben haben.

Der Login durch den Landwirt erfolgt personalisiert über eine Zwei-Phasen-Authentifizierung. Jeder Landwirt kann nur seine eigenen Berichte sehen. Will ein Tierarzt die Berichte eines Landwirts sehen, muss der Landwirt ihm über das System eine Freigabe erteilen.

Andere Personen/Gruppen (z. B. tierhaltung.de, AMA, TGD, TGÖ, Behörden...) haben keine Leseberechtigung für die Berichte.

Für die Tierärzte werden die individualisierten Berichte ebenfalls im AHDS bereitgestellt. Auch hier erfolgt der Login personalisiert über eine Zwei-Phasen-Authentifizierung. Jeder Tierarzt kann nur seine eigenen Berichte sehen.

Für Behörden werden keine personalisierten Berichte im AHDS bereitgestellt. Dritte (außer AGES Admin) haben keinen Zugang zu AHDS.

Gemäß Veterinär-Antibiotika-MengenströmeVO §4 besteht die rechtliche Verpflichtung für die AGES, die Daten auszuwerten und den Bericht über die Auswertung dem BMSGPK zur Verfügung zu stellen. Gem. §5 muss die AGES Verstöße gegen die Meldepflicht an die örtliche Behörde melden.

Rechtliche Verpflichtungen, die Berichte an Dritte (ausgenommen Behörden) zu liefern, gibt es nicht. Eine Lieferung von Berichten an Dritte erfolgt daher nicht.

Grundsätzlich verarbeitet die AGES nur Daten, die auf Basis gesetzlicher Grundlagen erhoben werden. Betriebsspezifische Auswertungen werden in der Regel nur dann erstellt, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (DSGVO Artikel 6 (1) c). Sollte eine Verarbeitung nicht auf rechtlich zwingender Basis stattfinden, wird von jeder betroffenen Person eine Einwilligung zur Datenverarbeitung eingeholt (DSGVO Artikel 6(1) a). Die Bereitstellung von Berichten an Landwirte und Tierärzte im AHDS erfolgt nur, wenn die entsprechende Einwilligungserklärung durch den Landwirt (gem. DSGVO Artikel 6(1) a) vorliegt